

Änderungsvereinbarung
vom 31.03.2023
zur Vereinbarung
nach § 26f Absatz 9 Krankenhausfinanzierungsgesetz
über den Nachweis der Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas,
leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom
(EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin,
sowie
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln,
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Artikel 1

Die Vereinbarung nach § 26f Absatz 9 KHG über den Nachweis der Bezugskosten für leitungsgebundenes Erdgas, leitungsgebundene Fernwärme und leitungsgebundenen Strom (EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung) vom 23.01.2023 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Krankenhäuser, die den tatsächlichen Verbrauch von leitungsgebundenem Erdgas, leitungsgebundener Fernwärme oder leitungsgebundenem Strom gesondert erfassen und monatlich direkt mit einem Energieversorgungsunternehmen abrechnen, können bei der Ermittlung nach § 26f Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 KHG für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 einen um saisonale Verbrauchseffekte bereinigten Wert des für den Monat März 2022 gezahlten Abschlags bilden. Dieser wird ermittelt, indem der jeweilige tatsächliche Verbrauch des Energieträgers in Kilowattstunden im Kalenderjahr 2022 durch zwölf geteilt und das Ergebnis mit dem Preis des jeweiligen Energieträgers pro Kilowattstunde, ermittelt durch Teilung der Bezugskosten in Euro im Monat März 2022 durch den tatsächlichen Verbrauch des jeweiligen Energieträgers in Kilowattstunden im Monat März 2022, multipliziert wird.“

2. In § 3 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Für eine nach § 2 Absatz 5 erfolgte Ermittlung, sind zusätzlich der Rechenweg und die Berechnungsgrundlagen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.“

3. Dem § 4 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Krankenhäuser, die für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022 oder Januar bis Dezember 2023 einen Differenzbetrag an die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde oder an eine von dieser Landesbehörde benannte Krankenkasse gemeldet haben, müssen die sich aus der Jahresrechnung nach § 26f Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder § 26f Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KHG ergebenden Nachzahlungs- oder Rückzahlungsbeträge bei der Meldung für den folgenden Zeitraum übermitteln.“

(4) Krankenhäuser können die Übermittlung für den Zeitraum gemäß § 26f Absatz 3 Nummer 2 KHG (Januar 2023 bis Dezember 2023) auf der Grundlage der Anlage 2 in der Version 1.1 vom 31.03.2023 abweichend von Absatz 2 Nr. 2 Satz 1 bis zum 13.04.2023 vornehmen. Krankenhäuser, die bereits auf Grundlage der EWS-Kostenausgleich-Nachweisvereinbarung vom 23.01.2023 eine Meldung nach § 4 Absatz 2 Nummer 2 für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023 übermittelt haben, können bis zum 13.04.2023 eine korrigierte Meldung für diesen Zeitraum übermitteln. Tun Sie dies nicht, bleibt die zuvor bereits übermittelte Meldung bestehen.“

4. Die Anlagen 2 und 3 (Version 1.0 vom 16.01.2023) werden durch die Anlagen 2 und 3 (Version 1.1 vom 31.03.2023) aus dem Anhang zu dieser Änderungsvereinbarung ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungsvereinbarung tritt zum 31.03.2023 in Kraft.

Anhang

Anlage 2 in der Version 1.1 vom 31.03.2023

- 2.1 Ermittlung Korrekturbetrag gemäß § 26f Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 KHG für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2022
- 2.2 Ermittlung krankenhausesindividueller Erstattungsbetrag gemäß § 26f Absatz 5 KHG für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023
- 2.3 Übersicht der Nachweise für Anlage 2.1 und 2.2
- 2.4 Beispiel § 2 Absatz 5

Anlage 3 in der Version 1.1 vom 31.03.2023

- 3.1 Ermittlung Korrekturbetrag gemäß § 26f Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 KHG für den Zeitraum Januar bis Dezember 2023
- 3.2 Ermittlung krankenhausesindividueller Erstattungsbetrag gemäß § 26f Absatz 6 KHG für den Zeitraum Januar bis April 2024
- 3.3 Übersicht der Nachweise für Anlage 3.1 und 3.2

Berlin/Köln, 31.03.2023

GKV-Spitzenverband, Berlin

Verband der Privaten Krankenversicherung, Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin